



**Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles**  
**gemäß § 7 Abs. 2 UVPG**

Antragsteller:	SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH, Ostallee 7-13, 54290 Trier
Vorhaben:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Errichtung und Betrieb einer Flüssiggastankanlage (28,6 t) und einer Biogaseinspeiseanlage auf dem Betriebsgelände der Biogasanlage Pickließem
Nr./Spalte der Anlage zum UVPG	Nr. 9.1.1.3, Spalte 2
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Pickließem - 0002 - 50/5

Der zur Bebauung vorgesehene Standort in der Gemarkung: Pickließem, Flur: 2, Flurstück: 50/5, befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Vor Dickert".

Der Bebauungsplan dient dem Betrieb der Biogasanlage der NAWARO Energie Pickließem GmbH & Co. KG. Im Rahmen der Bauleitplanung wurde eine Umweltprüfung durchgeführt.

Anhand der eingereichten Antragsunterlagen wurden folgende Stellen beteiligt:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier
- Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land und die Ortsgemeinde Pickließem
- Brandschutzdienststelle, untere Bauaufsichtsbehörde, untere Naturschutzbehörde und untere Wasserbehörde in unserem Hause.

Keine der beteiligten Stellen hat einen ergänzende Untersuchungsbedarf im Sinne einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Vielmehr kann nach dem Ergebnis aller eingegangenen Stellungnahmen auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen davon ausgegangen werden, dass bei Beachtung der in den einzelnen Stellungnahmen enthaltenen Forderungen, die als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, und unter Berücksichtigung bzw. Zugrundlegung der in der Anlage aufgeführten Kriterien durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

Bitburg, den 09. Oktober 2023

Im Auftrag:

gez.: Richard Schons



**Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG**

Az.: 06U220149-10

		<b>Bemerkungen</b>
<b>1</b>	<b>Merkmale des Vorhabens</b> Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	<b>Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten</b> Geschätzte Flächeninanspruchnahme in m <sup>2</sup> 420 m <sup>2</sup> BGEA, 260 m <sup>2</sup> Umfahrung Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in m <sup>2</sup> 260 m <sup>2</sup> Umfahrung + 160 m <sup>2</sup> BGEA Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m <sup>3</sup> Anzahl, Größe und Höhe der Gebäude 1 Gebäude in Betoncontainerbauweise (L 6,15 x B 7,6 x H 2,9) 1 Flüssiggastankanlage (28,6 t) Produktionsmengen, Kapazität, Stoffdurchsatz Tank: 62 m <sup>3</sup> bis max. 300 Nm <sup>3</sup> /h aufbereitetes Biogas	gering relevant
1.2	<b>Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten</b> Biogasaufbereitungsanlage der NAWARO Energie Pickließem GmbH & Co. KG	gering relevant
1.3	<b>Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt</b> Durch das Vorhaben werden Flächen in einem Umfang von etwa 420 m <sup>2</sup> versiegelt. Das Landschaftsbild verändert sich geringfügig bezogen auf die bisherige Bebauung des Grundstückes.	gering relevant
1.4	<b>Erzeugung von Abfällen i.S.v. § 3 Abs. 1 und 8 KrWG</b>	nicht relevant
1.5	<b>Umweltverschmutzung und Belästigungen</b> Keine Stoffeinträge in Boden oder Gewässer, keine Erhöhung der Luftschadstoffemissionen und der Lärmemissionen, keine Geruchsemissionen.	nicht relevant
1.6	<b>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind</b> , einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	gering relevant
1.6.1	<b>verwendete Stoffe und Technologien</b> Propan-/Butangemisch	gering relevant
1.6.2	<b>die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG</b> Die Anlage weist eine sehr geringe Anfälligkeit für Störfälle auf. Die Betriebsbereiche weisen ausreichende Abstände zu benachbarten Betriebsbereichen auf, die Betriebsbereiche der Biogasanlage selber sind vollständig umzäunt. Dem Antrag ist eine Berechnung zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes gemäß § 3 Abs. 5c BImSchG beigefügt. Der geforderte Sicherheitsabstand zu betriebsfremden Einrichtungen ist bei allen Windrichtungen gewährleistet.	gering relevant



1.7	<b>Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft</b>	nicht relevant
-----	---	----------------

1. Prüfung auf der Grundlage der in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien

<b>Schutzkriterium</b>	<b>Relevant ja/nein</b>	<b>Bewertung der relevanten Kriterien hinsichtlich der zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen (keine/geringe/mäßige/erhebliche)</b>
<b>2. Standort der Vorhaben</b>		
Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:		
2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes ( <b>Schutzkriterien</b> ):		
2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG,	nein	nicht relevant
2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst,	nein	nicht relevant
2.3.3 Nationalparke gemäß § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst,	nein	nicht relevant
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG,	nein	nicht relevant
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	nein	nicht relevant
2.3.6 geschützte Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 24 und 26 des BNatSchG,	nein	nicht relevant
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG,	nein	nicht relevant
2.3.8 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	nein	nicht relevant
2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	nein	nicht relevant
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr.2 und 5 des ROG,	nein	nicht relevant
2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörden	nein	nicht relevant



als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.		
---	--	--

**Ergebnis: Durch das Vorhaben wird keines der Schutzkriterien erfüllt.  
Die Vorprüfung ist beendet und es ist keine UVP erforderlich.**

Bitburg, den 09. Oktober 2023  
Im Auftrag:  
gez.: Richard Schons